

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
der Bundesrepublik Deutschland (VkBl.)

INHALTSVERZEICHNIS

70. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 30. November 2016

Heft 22

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBl. 2016	Seite
-----	-------	------------	-------

Grundsatzangelegenheiten

- | | | | |
|-----|--------------|--|-----|
| 166 | 27. 10. 2016 | Bekanntmachung der Gegenzeichnung der Multilateralen Vereinbarung ADN/M 017 nach Abschnitt 1.5.1 der Anlage zum ADN über nicht gekennzeichnete Flammendurchschlagsicherungen | 690 |
| 167 | 27. 10. 2016 | Bekanntmachung der Gegenzeichnung der Multilateralen Vereinbarung ADN/M 018 nach Abschnitt 1.5.1 der Anlage zum ADN über die Untergruppen der Explosionsgruppe II B | 690 |
| 168 | 09. 11. 2016 | Geschäfts- und Prüfungsordnung für die Interne Revision im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und seinem Geschäftsbereich vom 1. November 2016 | 691 |

Straßenbau

- | | | | |
|-----|--------------|---|-----|
| 169 | 02. 11. 2016 | Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 25/2016
Sachgebiet 07: Straßenverkehrstechnik und
Straßenausstattung
07.4: Leit- und Schutzeinrichtungen | 696 |
| 170 | 02. 11. 2016 | Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 24/2016
Sachgebiet 02: Planung und Entwurf;
02.3: Entwurfsgestaltung | 698 |

Wasserstraßen, Schifffahrt

- | | | | |
|-----|--------------|--|-----|
| 171 | 07. 11. 2016 | Bekanntmachung über die Auslegung der Plangenehmigung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie Hamburg vom 05. 10. 2016 für die Errichtung und den Betrieb des Offshore-Windenergieparks „Trianel Windpark Borkum, Bauphase 2“ in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nordsee nebst den dazugehörigen plangenehmigten Unterlagen | 699 |
|-----|--------------|--|-----|

Nr.	Datum	VkBl. 2016	Seite
-----	-------	------------	-------

- | | | | |
|-----|--------------|--|-----|
| 172 | 13. 10. 2016 | Bekanntmachung des Rundschreibens des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1539, „Einheitliche Interpretationen von Kapitel II-1 Solas“, in deutscher Sprache. | 700 |
| 173 | 13. 10. 2016 | Bekanntmachung des Rundschreibens des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1540, „Einheitliche Interpretation des 2009 MODU-Codes“, in deutscher Sprache. | 701 |
| 174 | 13. 10. 2016 | Bekanntmachung des Rundschreibens des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1541, „Einheitliche Interpretation des HSC-Codes 1994“, in deutscher Sprache. | 701 |
| 175 | 13. 10. 2016 | Bekanntmachung des Rundschreibens des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1542, „Einheitliche Interpretation des HSC-Codes 2000“, in deutscher Sprache. | 702 |
| 176 | 13. 10. 2016 | Bekanntmachung des Rundschreibens des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1543, „Einheitliche Interpretation im Bezug auf den IGC-Code“, in deutscher Sprache . . . | 702 |
| 177 | 13. 10. 2016 | Bekanntmachung des Rundschreibens des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1545, „Einheitliche Interpretationen in Bezug auf die Anwendungen von Regel II-1/3-6 SOLAS, in der jeweils geltenden Fassung, und der geänderten technischen Vorschriften für Zugangsmöglichkeiten zu Überführungszwecken (Entschließung MSC.158(78))“, in deutscher Sprache | 703 |

Aufgebote

- | | | | |
|------|--------------|--|-----|
| 177a | 30. 11. 2016 | Aufbietungen gem. § 13 Abs. 4. | 706 |
|------|--------------|--|-----|

Nichtamtlicher Teil

Berichte und Mitteilungen	713
-------------------------------------	-----

AMTLICHER TEIL

Grundsatzangelegenheiten

Nr. 166 **Bekanntmachung der Gegengezeichnung der Multilateralen Vereinbarung ADN/M 017 nach Abschnitt 1.5.1 der Anlage zum ADN über nicht gekennzeichnete Flammendurchschlagsicherungen**

Bonn, den 27. Oktober 2016
G 24/3644.20/3-2

Die von den Niederlanden vorgeschlagene Multilaterale Vereinbarung ADN/M 017 nach Abschnitt 1.5.1 der Anlage zum ADN über die über nicht gekennzeichnete Flammendurchschlagsicherungen wurde am 24. Oktober 2016 von Deutschland gegengezeichnet.

Damit sind die Regelungen dieser Vereinbarung in Deutschland sowie in den Hoheitsgebieten der weiteren Zeichnerstaaten anwendbar.

Die ADN-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung gegengezeichnet haben, können im Internet unter der Adresse

<http://www.unece.org/trans/danger/publi/adn/multilateral-agreements.html>

abgerufen werden. Der Text der Vereinbarung wird nachfolgend in englischer Sprache mit einer deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Manfred Weiner

Multilateral Agreement ADN/M 017 under section 1.5.1 of the Regulations annexed to ADN on unmarked flame arresters

1. By derogation from section 1.2.1 (Flame arrester), subsection 3.2.3.1 Column (16) and Chapter 9.3 of the Regulations annexed to ADN, unmarked flame arresters may continue to be used until 31 December 2016. In addition, unmarked flame arresters installed in the venting piping (on board) installation may continue to be used until 31 December 2017.

2. This Agreement shall be valid for the carriage on the territories of those ADN Contracting Parties signatory to this Agreement, until the dates indicated under 1.

If it is revoked in whole or in part before that date by one of the signatories, it shall remain valid until the above mentioned date only for carriage on the territories of those ADN Contracting Parties signatory to this Agreement which have not revoked it.

Übersetzung

Multilaterale Vereinbarung ADN/M 017 gemäß Abschnitt 1.5.1 der Anlage zum ADN über nicht gekennzeichnete Flammendurchschlagsicherungen

1. Abweichend von Abschnitt 1.2.1 (Flammendurchschlagsicherung), Unterabschnitt 3.2.3.1 Spalte (16) und Kapitel 9.3 der Anlage zum ADN dürfen nicht gekennzeichnete Flammendurchschlagsicherungen bis zum 31. Dezember 2016 weiterverwendet werden. Weiterhin dürfen nicht gekennzeichnete Flammendurchschlagsicherungen, die in Gasabfuhrleitungsinstallationen (an Bord) eingebaut sind, bis zum 31. Dezember 2017 weiterverwendet werden.
2. Diese Vereinbarung gilt bis zu den in Nr. 1 angegebenen Daten für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADN-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben.

Wird sie vorher von einem der Unterzeichner ganz oder teilweise widerrufen, gilt sie in diesem Fall bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADN-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

(VkBl. 2016 S. 690)

Nr. 167 **Bekanntmachung der Gegengezeichnung der Multilateralen Vereinbarung ADN/M 018 nach Abschnitt 1.5.1 der Anlage zum ADN über die Untergruppen der Explosionsgruppe II B**

Bonn, den 27. Oktober 2016
G 24/3644.20/3-2

Die von den Niederlanden vorgeschlagene Multilaterale Vereinbarung ADN/M 018 nach Abschnitt 1.5.1 der Anlage zum ADN über die Untergruppen der Explosionsgruppe II B wurde am 24. Oktober 2016 von Deutschland gegengezeichnet.

Damit sind die Regelungen dieser Vereinbarung in Deutschland sowie in den Hoheitsgebieten der weiteren Zeichnerstaaten anwendbar.

Die ADN-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung gegengezeichnet haben, können im Internet unter der Adresse <http://www.unece.org/trans/danger/publi/adn/multilateral-agreements.html>

abgerufen werden. Der Text der Vereinbarung wird nachfolgend in englischer Sprache mit einer deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Manfred Weiner

Multilateral Agreement ADN/M 018 under section 1.5.1 of the Regulations annexed to ADN on the subdivision of explosion group II B

1. By derogation from subsection 3.2.3.1, Column (16) and Chapter 9.3 of the Regulations annexed to ADN, tank vessels, whose substance list includes substances assigned to explosion group II B but which are equipped with flame arresters for explosion group II B3, may continue to be equipped with flame arresters for explosion group II B3 for the carriage of those dangerous goods of their substance list that are assigned to explosion group II B, until the renewal of the Certificate of Approval after 31 December 2018.
2. This Agreement shall be valid until 31 December 2021 for the carriage on the territories of those ADN Contracting Parties signatory to this Agreement.
If it is revoked in whole or in part before that date by one of the signatories, it shall remain valid until the above mentioned date only for carriage on the territories of those ADN Contracting Parties signatory to this Agreement which have not revoked it.

Übersetzung

Multilaterale Vereinbarung ADN/M 018 gemäß Abschnitt 1.5.1 der Anlage zum ADN über die Untergruppen der Explosionsgruppe II B

1. Abweichend von Unterabschnitt 3.2.3.1 Spalte (16) und Kapitel 9.3 der Anlage zum ADN dürfen Tank-schiffe, deren Stoffliste Stoffe umfasst, die der Explosionsgruppe II B zugeordnet sind, die aber mit Flammendurchschlagsicherungen für die Explosionsgruppe II B3 ausgerüstet sind, für die Beförderung derjenigen der auf ihrer Stoffliste befindlichen gefährlichen Güter, die der Explosionsgruppe II B zugeordnet sind, bis zur Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2018 weiterhin mit Flammendurchschlagsicherungen für die Explosionsgruppe II B3 ausgerüstet bleiben.
2. Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2021 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADN-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben.
Wird sie vorher von einem der Unterzeichner ganz oder teilweise widerrufen, gilt sie in diesem Fall bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADN-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

(VkB1. 2016 S. 690)

Nr.

struktur und seinem Geschäftsbereich vom 1. November 2016

Der Aufbau der Internen Revision für den Geschäftsbereich des BMVI mit der Abteilung Innenrevision der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen und den fortbestehenden Innenrevisionen bei BEV, BSH, DWD und EBA ist vorangeschritten.

Es kommt nun verstärkt darauf an, dass die Interne Revision als eine Einheit wahrgenommen wird, deren Ziel es ist, Verbesserungen herbeizuführen und Risiken für das BMVI und die Behörden des Geschäftsbereichs zu minimieren. Das erfordert einen einheitlichen Rahmen, insbesondere für die Durchführung von Prüfungen. Zu diesem Zweck wird die von Herrn Staatssekretär Odenwald in Kraft gesetzte einheitliche Geschäfts- und Prüfungsordnung mit dazu gehörigem Qualitätsmanagement eingeführt. Sie gilt für die Stabsstelle IR, die Abteilung IR-BAV und die Innenrevisionen des BSH, des DWD und des EBA sowie des BEV nach Maßgabe der Nummer 1 Abs. 3.

Die Leitungen der Behörden des Geschäftsbereichs werden besonders auf Nummer 3 Abs. 2 und Nummer 4.1 Abs. 2 der Geschäfts- und Prüfungsordnung hingewiesen.

Die Geschäfts- und Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und wird nachstehend bekannt gemacht.

Bonn, den 9. November 2016
IR/2261.13 -19/16

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Ulrich Kowallik

Geschäfts- und Prüfungsordnung für die Interne Revision im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und seinem Geschäftsbereich

vom 1. November 2016

Inhaltsverzeichnis

- 1. Geltungsbereich**
- 2. Organisatorische Regelungen**
 - 2.1 Aufgabe
 - 2.2 Auftrag
 - 2.3 Zuständigkeit
 - 2.4 Aufsicht und Steuerung
 - 2.5 Unabhängigkeit
 - 2.6 Revisionssoftware
 - 2.7 Aktenführung
- 3. Prüfung und Beratung**
- 4. Arbeitspläne**
 - 4.1 Grundlagen
 - 4.2 Priorisierung

- 4.3 Prüfaufträge
- 5. Geschäftsrisikoanalyse**
- 6. Besondere Prüfungen**
- 6.1 Prüfungen aus besonderem Anlass
- 6.2 Ersuchen anderer Behörden
- 6.3 Personenbezogene Daten
- 7. Prüfbeauftragung**
- 8. Prüfkündigung**
- 9. Eröffnungsgespräch**
- 10. Durchführung der Prüfung**
- 11. Schlussbesprechung**
- 12. Prüfberichte**
- 12.1 Einzelprüfungen
- 12.2 Querschnittsprüfungen
- 12.3 Berichtspflicht
- 12.4 Weitere Kommunikation
- 13. Jahresbericht**
- 14. Inkrafttreten**

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäfts- und Prüfungsordnung regelt die Interne Revision im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und seinem Geschäftsbereich. Sie gilt für die
 1. Stabsstelle Innenrevision und Korruptionsbekämpfung des BMVI (Stabsstelle IR),
 2. Abteilung Innenrevision in der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (IR-BAV),
 3. Internen Revisionen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie, des Deutschen Wetterdienstes und des EisenbahnBundesamtes sowie des Bundes-eisenbahnvermögens nach Maßgabe des Absatzes 3 (übrige IR).

Soweit nachfolgend nichts oder nichts anderes geregelt ist, sind die „Empfehlungen für Interne Revisionen in der Bundesverwaltung“ des BMI vom 21. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung ergänzend anzuwenden und die „Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision 2015“¹ (insb. hinsichtlich Beratungen) zu berücksichtigen.

- (2) Das Qualitätsmanagementhandbuch der Stabsstelle IR (Anlage) in der jeweils geltenden Fassung konkretisiert die Regelungen dieser Geschäfts- und Prüfungsordnung und ist von allen Internen Revisionen anzuwenden.
- (3) Diese Geschäfts- und Prüfungsordnung legt die inhaltlichen Standards für die Geschäfts- und Prüfungsordnung der Internen Revision des Bundes-eisenbahnvermögens fest, die ebenfalls unter der Fachaufsicht der Stabsstelle IR steht.

2. Organisatorische Regelungen

2.1 Aufgabe

- (1) Aufgabe der Internen Revision ist, die Leitung des BMVI und die Behördenleitungen im Geschäftsbereich des BMVI bei der Wahrnehmung ihrer Gesamtverantwortung zu unterstützen und zu entlasten. Sie untersucht objektiv und risikoorientiert das Verwaltungshandeln und liefert Informationen, Analysen, Bewertungen, Empfehlungen und berät. Sie hat zudem präventive Funktion und trägt dazu bei, im Dialog mit den geprüften Organisationseinheiten Qualität, Effektivität und Effizienz des Verwaltungshandelns nachhaltig zu verbessern.
- (2) Für die übrige IR gilt Absatz 1 in Bezug auf deren jeweilige Behördenleitung und die Leitung des BMVI.
- (3) Politische Entscheidungen werden von Revisionsaufgaben nicht erfasst.

2.2 Auftrag

Die Prüftätigkeit wird ausgeübt

1. durch die Stabsstelle IR und die IR-BAV ausschließlich im Auftrag der Leitung des BMVI,
2. durch die übrigen Internen Revisionen im Regelfall im Auftrag der jeweiligen Behördenleitung, im Ausnahmefall im Auftrag der Leitung des BMVI.

2.3 Zuständigkeit

- (1) Die Stabsstelle IR untersteht der Leitung der Abteilung Z unmittelbar und prüft
 1. im BMVI,
 2. in den Behörden des Geschäftsbereichs,
 3. in der Bundesauftragsverwaltung im Bundesfernstraßenbau.
- (2) Die IR-BAV untersteht fachlich der Stabsstelle IR unmittelbar und prüft
 1. in den Behörden des Geschäftsbereichs,
 2. im Zusammenwirken mit der Stabsstelle IR in der Bundesauftragsverwaltung im Bundesfernstraßenbau.
- (3) Unbeschadet des Satzes 2 prüft die übrige IR grundsätzlich nur in ihrer jeweiligen Behörde. Mit Zustimmung der Stabsstelle IR können Prüfteams mit ihr, untereinander oder mit der IR-BAV gebildet werden.

2.4 Aufsicht und Steuerung

- (1) Der Stabsstelle IR obliegen
 1. die unmittelbare fachliche Steuerung der IR-BAV,
 2. die fachliche Steuerung der übrigen IR (ErgGO zu § 3).
- (2) Den jeweiligen Behördenleitungen obliegt die Dienstaufsicht.

2.5 Unabhängigkeit

- (1) Die Tätigkeit der Beschäftigten der Internen Revision ist unvereinbar mit der Wahrnehmung von Fachaufgaben, die nicht der Internen Revi-

¹ Institute of Internal Auditors (IIA Inc.), Altamonte Springs, USA; dt. Fassung herausgegeben vom DIIR – Deutsches Institut für Interne Revision e.V., Frankfurt/Main

sion, Korruptionsbekämpfung oder Korruptionsprävention zuzuordnen sind.

- (2) Die IR-BAV führt in Prüfungs- und Beratungsangelegenheiten im Briefkopf den Zusatz „Innenrevision im Geschäftsbereich des BMVI“. Die Beschäftigten der IR-BAV verwenden bei der Schlusszeichnung den Zusatz „Im Auftrag“. Die Abteilung IR-BAV zeichnet insofern im Auftrag der Stabsstelle IR.

2.6 Revisionssoftware

- (1) Die Stabsstelle IR nutzt eine Revisionssoftware zur Steuerung der Durchführung von Aufgaben der Internen Revision. Sie gewährleistet einen gesicherten Datenaustausch mit den übrigen Internen Revisionen und ermöglicht eine elektronische Aktenführung. Den Anforderungen des Datenschutzes ist zu entsprechen.
- (2) Diese Revisionssoftware nutzen die IR-BAV sowie – sofern nicht unzweckmäßig – auch die übrige IR.
- (3) Die Verteilung der Rechte erfolgt über die Stabsstelle IR.

2.7 Aktenführung

- (1) Die Akten der Internen Revisionen in Prüfungs- und Beratungsangelegenheiten werden grundsätzlich elektronisch in der Revisionssoftware nach Nummer 2.6 geführt.
- (2) Soweit sie in Papierform geführt werden, werden sie jeweils in eigenen Registraturen, bei der Stabsstelle IR in der VS-Registratur, bei Internen Revisionen mit mehreren Dienstorten am Sitz der Leitung der Internen Revision, geführt. Die Aktenführung obliegt den Beschäftigten der IR-BAV, bei der Stabsstelle IR und der übrigen IR Registratoren und Registratorinnen jeweils mit erweiterter Sicherheitsüberprüfung. Zugang zu den Akten haben neben den für diese Registraturen verantwortlichen Personen nur die jeweiligen Internen Revisionen. Die übrige IR kann hiervon abweichen, soweit keine Vorgänge bearbeitet werden, die der VSA unterliegen.
- (3) Das Recht auf Zugang zu Daten der Personalakten nach § 107 Abs. 2 BBG und im Übrigen nach den allgemeinen datenschutz- und arbeitsrechtlichen Vorschriften haben
 1. die Stabsstelle IR im BMVI und Behörden seines Geschäftsbereichs,
 2. die IR-BAV in Behörden des Geschäftsbereichs,
 3. die übrige IR jeweils nur in ihrer Behörde, soweit nicht gemeinsame Prüfteams gebildet worden sind.
- (4) Prüfungsvorgänge, die personenbezogene Daten enthalten, sind gegen unberechtigte Einsichtnahme zu schützen.

3. Prüfung und Beratung

- (1) Die Internen Revisionen überprüfen im Rahmen ihrer in Nummer 2 Abs. 1 beschriebenen Aufgaben Vorgänge mit dem Ziel festzustellen, ob

Fehlentwicklungen eingetreten sind, ob Vorgänge entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und Weisungen bearbeitet wurden und ob weiteres Optimierungspotenzial besteht. Bei laufenden Vorgängen beschränkt sich die Prüfung auf abgeschlossene Teile, insb. mit dem Ziel zur Optimierung der noch nicht abgeschlossenen Teile.

- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Beratungsleistungen der Stabsstelle IR oder IR-BAV auf Anfrage der Leitung einer Behörde des Geschäftsbereichs, der übrigen IR auf Anforderung ihrer jeweiligen Behördenleitung. Dabei ist sicherzustellen, dass für Beratungsleistungen nicht Prüfer oder Prüferinnen eingesetzt werden, die bereits in der gleichen Behörde eine Prüfung im gleichen Prüffeld durchgeführt haben.
- (3) Prüfungs- und Beratungsgegenstände können insbesondere Funktionen, Prozesse, Systeme und Sachverhalte sein.
- (4) Ergeben sich bei den Prüfungen begründete Anzeichen für einen Verdacht auf strafbare Handlungen und/oder Dienstpflichtverletzungen, so informiert die Interne Revision umgehend die Leitung der Abteilung Z im BMVI und/oder die jeweilige Behördenleitung als Disziplinarvorgesetzte. Die Internen Revisionen führen keine Ermittlungen in Disziplinarangelegenheiten. Für die Bearbeitung eines Verdachts auf strafbare Handlungen gelten die Regelungen gemäß Nummer 6.

4. Arbeitspläne

- (1) Die Internen Revisionen erstellen vor Beginn eines jeden Kalenderjahres Arbeitspläne oder vor Beginn eines Mehrjahreszeitraums einen Mehrjahresarbeitsplan. Die IR-BAV sowie die übrige IR oder deren Behördenleitung legen die Entwürfe der Stabsstelle IR zur Abstimmung vor.
- (2) Die Entwürfe enthalten eine Auflistung der beabsichtigten Prüfungen mit Angaben zur Risikoeinstufung, dem Prüfanlass und dem Prüfziel. Sonstige Projekte, die von ihnen bearbeitet werden und an denen sie mitwirken, sind ebenfalls im Arbeitsplan aufgeführt.
- (3) Zur Zustimmung werden vorgelegt
 1. die abgestimmten Arbeitsplanentwürfe der Stabsstelle IR und der IR-BAV (ggf. auch in einem Arbeitsplan):
der Leitung der Abteilung Z des BMVI,
 2. die abgestimmten Arbeitsplanentwürfe der übrigen IR:
der jeweiligen Behördenleitung.

4.1 Grundlagen

- (1) Vorrangig sind die sich aus der Geschäftsrisikolanalyse (Nr. 5) ergebenden Prüffelder entsprechend ihrer Risikobewertung abzudecken. Darüber hinaus kann auf der Grundlage möglicher Prüfobjekte ein Prüfthemenkatalog erstellt werden. Außerdem sollen bekannt gewordene Risiken oder Fehlerquellen anlassbezogen, z. B.

auf Antrag von Behördenleitungen des Geschäftsbereichs berücksichtigt werden. Die übrige IR kann zusätzlich auch in der jeweiligen Behörde vorhandene besondere Kenntnisse und Erfahrungen berücksichtigen.

- (2) Die Behördenleitungen im Geschäftsbereich des BMVI sollen Prüfvorschläge bei der Abteilungsleitung der IR-BAV oder der Stabsstelle IR vorlegen.

4.2 Priorisierung

Soweit eine abschließende Priorisierung von Prüfungsthemen auf der Grundlage der Geschäftsrisikoprüfung nicht möglich ist, nehmen die Internen Revisionen eine solche Priorisierung nach weiteren zweckmäßigen Kriterien in eigener Verantwortung vor.

4.3 Prüfungsaufträge

Prüfungsaufträge werden erteilt

1. durch Zustimmung zu den Arbeitsplänen,
2. im Einzelfall (Prüfungen aus besonderem Anlass)
 - a) für die Stabsstelle IR und die IR-BAV durch die Leitung der Abteilung Z im BMVI,
 - b) für die übrige IR durch die jeweilige Behördenleitung und im Ausnahmefall durch die Leitung der Abteilung Z im BMVI.

5. Geschäftsrisikoprüfung

- (1) Grundlage des Arbeitsplans ist die Geschäftsrisikoprüfung, in der die potenziellen Risiken der Organisationseinheit für Revisionszwecke systematisch ermittelt und bewertet werden. Bei der Erarbeitung der Geschäftsrisikoprüfung ist das Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen zu berücksichtigen. Die Risiken werden durch die Stabsstelle IR auf der Grundlage der Aufgaben festgestellt, bewertet und priorisiert. Sicherungsmaßnahmen werden berücksichtigt.
- (2) Die Geschäftsrisikoprüfung wird in regelmäßigen Abständen (ca. 4 Jahre) sowie aus gegebenem Anlass (z. B. Organisations- oder Gesetzesänderungen, Prüfungsergebnisse) fortgeschrieben und aktualisiert.

6. Besondere Prüfungen

6.1 Prüfungen aus besonderem Anlass

- (1) Prüfungen aus besonderem Anlass finden statt, wenn ein Sachverhalt bekannt wird, dessen Aufklärung zeitnah erforderlich ist. Die Stabsstelle IR ist umgehend darüber zu unterrichten. Voraussetzung für die Aufnahme einer Prüfung aus besonderem Anlass ist für jeden Einzelfall die Zustimmung der Leitung der Abteilung Z im BMVI, die von der Stabsstelle IR beantragt wird, oder – unbeschadet des Absatzes 3 – bei den übrigen Internen Revisionen die Zustimmung der jeweiligen Behördenleitung.
- (2) Die Zustimmung zur Erweiterung einer Prüfung durch neue Erkenntnisse gilt mit der Zustimmung

zu Prüfungsaufträgen nach Nummer 4.3 als erteilt.

- (3) Die Stabsstelle IR entscheidet in Abstimmung mit der Leitung der Abteilung Z im BMVI, ob eine besondere Prüfung im Einzelfall von ihr übernommen wird.
- (4) Nachschauprüfungen werden in nachfolgenden Arbeitsplänen gesondert aufgeführt.

6.2 Ersuchen anderer Behörden

Für Prüfungen auf Ersuchen von Behörden außerhalb des Geschäftsbereichs (z. B. von Staatsanwaltschaften oder Dienststellen der Polizei)

1. in Amtshilfe gelten die gesetzlichen Vorschriften,
2. zur über die Amtshilfe hinausgehende Feststellung von Sachverhalten, die für die ersuchende Behörde von Bedeutung sind, ist Voraussetzung für die Aufnahme einer Prüfung für jeden Einzelfall die Zustimmung der Leitung der Abteilung Z im BMVI.

6.3 Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten werden an andere öffentliche und nicht-öffentliche Stellen nur übermittelt, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage vorliegt.

7. Prüfbeauftragung

- (1) Die Leitung der jeweiligen Internen Revision veranlasst die Durchführung der Prüfungen. Die Prüfbeauftragung enthält Angaben über den Prüfgegenstand, den Anlass der Prüfung, die Art der Prüfung, den Prüfbereich, den Beginn und das voraussichtliche Ende der Prüfung, die beteiligten Organisationseinheiten sowie bei der IR-BAV die Zuordnung zur Prüfgruppe. Prüfungen werden im Team durchgeführt.
- (2) Die Leitung IR-BAV beauftragt die jeweiligen Prüfgruppen mit der Durchführung der Prüfungsaufträge unter Berücksichtigung der vorhandenen fachlichen Ausbildung und Kompetenz, der Standorte und einer möglichst gleichmäßigen Auslastung.
- (3) Geeignete Prüfteams werden unter Berücksichtigung der Kriterien nach Absatz 2, bei Prüfgruppen der IR-BAV durch die Leitung der jeweiligen Prüfgruppe, gebildet.
- (4) Die übrige IR kann von Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 abweichen, wenn die Bildung eines Prüfteams nicht, auch nicht durch Bildung von gemeinsamen Prüfteams, möglich ist. Abweichungen sind mit Begründung zu dokumentieren.

8. Prüfkündigung

- (1) Die Prüfkündigung richtet sich an die zu prüfende Organisationseinheit. Sie ist ihr im Regelfall zwei Wochen vor Prüfbeginn zuzuleiten. In der Prüfkündigung werden mitgeteilt:
 1. die Bezeichnung des Prüfungsvorhabens,
 2. die Art der Prüfung,

3. die Benennung der mit der Erhebung beauftragten Prüfer und Prüferinnen,
 4. die Anforderung der für die Prüfung benötigten Unterlagen, z.B. interner und externer Schriftverkehr, Dokumentation des Vorgangs, Organigramme,
 5. ggf. die Bitte um Unterstützung bei der Prüfung (Bereitstellung von Räumlichkeiten, Telefon etc.),
 6. der Termin des Eröffnungsgesprächs.
- (2) Bei Prüfungen aus besonderem Anlass oder von Behörden außerhalb des Geschäftsbereichs kann die Prüfkündigung zeitgleich mit dem Eröffnungsgespräch und der Übernahme der Akten übergeben werden.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann auch ohne Prüfkündigung auf die Akten zugegriffen werden, insbesondere wenn durch die Prüfkündigung der Prüfungszweck gefährdet würde. Dafür muss die Zustimmung der Leitung der Abteilung Z im BMVI, bei Prüfungen der übrigen internen Revisionen der jeweiligen Behördenleitung, vorliegen.

9. Eröffnungsgespräch

- (1) Zu Beginn der Prüfung ist grundsätzlich ein Eröffnungsgespräch mit der Leitung der zu prüfenden Organisationseinheit oder mit einer als sachkundig benannten Person zu führen. Über das Eröffnungsgespräch ist ein Protokoll zu fertigen.
- (2) Das Eröffnungsgespräch entfällt bei Prüfungen ohne Prüfkündigung (§ 8 Abs. 3). In begründeten Ausnahmefällen können die beauftragten Prüfer oder Prüferinnen, bei der IR-BAV die Leitung der Prüfgruppe
1. verlangen, dass das Eröffnungsgespräch auch im Beisein der oder des nächsten Vorgesetzten geführt wird, oder
 2. das Eröffnungsgespräch entfallen lassen.

10. Durchführung der Prüfung

- (1) Die den Beschäftigten der Internen Revisionen im Rahmen von Prüfungen zur Kenntnis gebrachten Daten und Informationen sind ausschließlich für Prüfungszwecke zu verwenden. Die Anforderungen des Datenschutzes sind einzuhalten. Für Verschlusssachen gilt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA) vom 31. März 2006.
- (2) Zur Erledigung der Prüfaufgaben können die Internen Revisionen im Ausnahmefall fachkundiges Personal vorrangig aus der jeweils zu prüfenden Behörde, bei Bedarf auch aus dem übrigen Geschäftsbereich zur Unterstützung hinzuziehen (juristische und fachliche Hilfestellung), Dritte jedoch nur, wenn ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (3) Unwesentliche Mängel können der geprüften Stelle auch während der Prüfung mitgeteilt wer-

den, um ihr Gelegenheit zur umgehenden Bereinigung zu geben. Diese Fälle sind in geeigneter Weise im Prüfbericht festzuhalten. Dabei ist anzugeben, ob die Beseitigung der Mängel im Laufe der Prüfung vorgenommen oder für die Zukunft zugesagt wurde.

- (4) Die Stabsstelle IR ist umgehend zu unterrichten, wenn sich im Lauf einer Prüfung ein Verdacht auf strafbare Handlungen ergibt. Sie prüft, ob die Leitung des BMVI darüber ebenfalls umgehend zu unterrichten ist.
- (5) Wenn während der Prüfung schwerwiegende Mängel festgestellt werden, die eine Gefahr für den Bundeshaushalt begründen, oder wenn eine Verdunkelungsgefahr anzunehmen ist, legt die jeweils zuständige Interne Revision über die Stabsstelle IR der Leitung der Abteilung Z im BMVI, ggf. dem fachlich zuständigen Staatssekretär oder der Staatssekretärin, einen Entscheidungsvorschlag zur Schadensvermeidung oder -begrenzung vor.

Dabei kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

1. Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden,
2. Verbot des Zugriffs auf Akten,
3. Verbot des Zutritts zu Diensträumen,
4. Verbringung der Akten in allgemein nicht zugängliche Diensträume,
5. Sicherung der elektronischen Daten.

11. Schlussbesprechung

Nach der Prüfung sind die Prüfergebnisse grundsätzlich in einer Schlussbesprechung mit den geprüften Organisationseinheiten zu erörtern. Die Schlussbesprechung ist nach Ende der Prüfung der Unterlagen so zeitnah wie möglich anzusetzen. Sie soll der geprüften und der prüfenden Stelle noch einmal Gelegenheit zum Meinungsaustausch geben. Im Einzelfall sind die voneinander abweichenden Meinungen mit Begründungen im Bericht zu dokumentieren.

12. Prüfberichte

12.1 Einzelprüfungen

Die Internen Revisionen verfassen Prüfberichte in eigener Verantwortung. Ein Prüfbericht ist Grundlage für die Empfehlungen und ein Nachweis für die pflichtgemäße Erfüllung des Prüfauftrages und – soweit erforderlich – einer Vereinbarung über die Abstellung von festgestellten Mängeln oder die Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen. Der Prüfbericht ist – je nach Bedeutung der Prüffeststellung – zu übersenden an:

1. die geprüfte Organisationseinheit,
2. die vorgesetzte Stelle,
3. die Stelle, die die Fachaufsicht über die geprüfte Organisationseinheit ausübt,
4. die Stelle, die die Dienstaufsicht über die geprüfte Organisationseinheit ausübt, soweit Prü-

fungsfeststellungen getroffen werden, die für die Dienstaufsicht von Belang sind,

5. die Leitung der zuständigen Fachabteilung im BMVI,
6. die Leitung der Abteilung Z im BMVI im Falle einer besonderen Bedeutung der Angelegenheit.

12.2 Querschnittsprüfungen

Nummer 12.1 gilt mit folgenden Maßgaben:

Die Internen Revisionen können nach Zweckmäßigkeit einen Prüfbericht für jede geprüfte Organisationseinheit oder nur einen Prüfbericht, jedoch mit Einzelfeststellungen und -ergebnissen getrennt nach geprüften Organisationseinheiten, verfassen. In jedem Fall sind übergreifende Ergebnisse und Empfehlungen darzustellen. Die Empfänger nach Nummer 12.1 Satz 3 Nr. 1 erhalten die übergreifenden Ergebnisse und Empfehlungen und im Übrigen nur die sie betreffenden Teile.

12.3 Berichtspflicht

Die Stabsstelle IR erhält

1. Prüfberichte der IR-BAV und der übrigen IR auf Anforderung,
 2. Prüfberichte der IR-BAV und der übrigen IR, wenn diese die Kenntnis der Stabsstelle darüber als zweckmäßig erachten,
 3. Sachstandsinformationen über laufende Prüfungen,
- soweit solche Informationen nicht durch die Revisionssoftware zur Verfügung gestellt werden können.

12.4 Weitere Kommunikation

- (1) Unbeschadet gesetzlicher Regelungen erhalten andere Stellen oder Dritte Prüfberichte oder Teile davon nur, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen. Die Entscheidung darüber trifft die Leitung der jeweiligen Internen Revision nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Die Leitung der BAV erhält von der Stabsstelle IR quartalsweise über Prüfungen der IR-BAV Informationen über Prüffeld, geprüfte Behörde, Zuordnung zur jeweiligen Prüfgruppe sowie über Beginn und Ende der Prüfung.

13. Jahresbericht

Eine Darstellung der gesamten Prüf- und sonstigen Aufgabenerfüllung der Internen Revisionen ist in den Jahresbericht aufzunehmen. Darin sind die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen zusammengefasst darzustellen. Die Jahresberichte werden der Leitung der Abteilung Z im BMVI über die Stabsstelle IR zur Kenntnis gegeben.

14. Inkrafttreten

Diese Geschäfts- und Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Dienstanweisung für die Abteilung Innenrevision in der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen vom 13. Dezember 2013 und die Dienstanweisung für die Stabsstelle Innenrevision und Korruptions-

bekämpfung im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 22. Dezember 2014 außer Kraft.

Berlin, den 1. November 2016

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Michael Odenwald

(VkBl. 2016 S. 691)

Straßenbau

Nr. 169 Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 25/2016

**Sachgebiet 07: Straßenverkehrs-
technik u. Straßen-
ausstattung**
**07.4: Leit- und Schutz-
einrichtungen**

StB 11/7122.3/4-ZTV-M-2665581
Bonn, den 02. November 2016

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen
Bundesrechnungshof
DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betreff: „Zusätzliche Technische Vertragsbedin-
gungen und Richtlinien für Markierungen
auf Straßen (ZTV M 13)“
hier: Änderungen, Ergänzungen,
Erläuterung**

- Bezug:
1. Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 24/2013,
StB11/7122.3/4-ZTV-M-2067976
 2. Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 18/2006
vom 17.07.2006,
S11/7123.12/2-519306
 3. Mein Schreiben vom 20.11.2000,
S28/38.61.30/90 BASt 2000
 4. Mein Schreiben vom 14.12.2009,
StB11/7122.3/4-ZTV-M-986769

Anlage: Qualifikations-Bescheinigung für Arbeiten
kleineren Umfangs gemäß ZTV M 13 in Ver-
bindung mit diesem ARS

I. Allgemeines

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 24/2013 hatte ich die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M 13)“ bekanntgegeben und darum gebeten, diese für Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen bei neu abzuschließenden Bauverträgen für Markierungen auf diesen Straßen zu Grunde zu legen.

Aufgrund der inzwischen gesammelten praktischen Erfahrungen hat sich gezeigt, dass es in den nachfolgend genannten Abschnitten des Regelwerkes Bedarf für Änderungen, Ergänzungen und Erläuterungen gibt, die hiermit bekanntgegeben werden.

1. Abschnitt 4.3: Tagessichtbarkeit auf neuen Deckschichten

In Abschnitt 4.3 ist der 3. Absatz zu ersetzen durch:

„An Markierungen, die auf einer neuen bzw. sanierten Asphaltdeckschicht appliziert wurden, die weniger als ein halbes Jahr unter Verkehr war, werden im ersten Jahr nach der Applikation keine Anforderungen an die Tagessichtbarkeit gestellt, sofern das Unterschreiten der Anforderungen (Tagessichtbarkeit) auf Bitumenrückstände der neuen Fahrbahndecke zurückzuführen ist.“

2. Abschnitt 4.10.2: Nachweis der Mindestschichtdicke bei Kaltspritzplastiken

Ergänzend zu den Regelungen der ZTV M 13, Abschnitt 4.10.2 darf zur Bestimmung der Schichtdicke von spritzbaren dünn-schichtigen Markierungssystemen aus reaktiven Stoffen (Kaltspritzplastiken) anstelle der Trockenschichtdicke auch die Nassfilmdicke zugrunde gelegt werden. Die Nassfilmdicke von Kaltspritzplastiken ist der Höhenüberstand des Nassfilms über einer ebenen Fläche (z. B. Prüfblech) ohne Nachstreumittel bzw. ohne injizierte Beistoffe. Falls ein Messkamm zur Bestimmung der Nassfilmdicke verwendet wird, ist darauf zu achten, dass dieser vorher geerdet wurde.

3. Abschnitt 6.2, 3. Absatz: Automatische Schichtdickendokumentation

- a) In Abschnitt 6.2, 3. Absatz ist nach dem 2. Satz folgender Satz einzufügen:

„Solange die Technik zur automatischen Schichtdickendokumentation für Heißspritzplastiken nicht zur Verfügung steht, sind Markiermaschinen für Heißspritzplastiken von dieser Regelung ausgenommen.“

- b) Erste praktische Erfahrungen mit der automatischen Schichtdickendokumentation durch Markiermaschinen gemäß Abschnitt 6.2 ZTV M 13 haben gezeigt, dass es noch weiteren Erprobungsbedarf gibt. Zur verbindlichen Überprüfung der vertraglich vereinbarten Schichtdicke sind daher bis auf Weiteres nur die Ergebnisse heranzuziehen, die im Rahmen von Kontrollprüfungen unter Verwendung der Prüfverfahren aus Abschnitt 7.2.1 ermittelt wurden. Unabhängig davon müssen Markiermaschinen für spritzbare Systeme (Kaltspritzplastiken und Farben) gemäß

Abschnitt 6.2 mit einer Einrichtung zur ständigen automatischen Dokumentation der Schichtdicke ausgestattet und betrieben werden, um weitere praktische Erfahrungen mit diesen Systemen sammeln zu können.

4. Abschnitt 11: Qualifikation der Unternehmen

Markierungsunternehmen, die nur Arbeiten kleineren Umfangs (unter 1000 Meter Streckenlänge) z. B. in kommunalen Bereichen durchführen, benötigen hierfür keine selbstfahrenden Aufsitz-Markiermaschinen (vgl. Abschnitt 6.2 Absatz 2 der ZTV M 13). Ohne eine solche Markiermaschine konnten diese Unternehmen bislang allerdings kein Qualifikationszertifikat gemäß Abschnitt 11 in Verbindung mit Anhang 8 der ZTV M 13 erhalten und durften deshalb nicht mit Markierungsarbeiten im Geltungsbereich der ZTV M 13 beauftragt werden. Die in Abschnitt 11 ZTV M 13 in Verbindung mit ARS 13/2015 benannten Stellen können ab sofort Markierungsunternehmen ohne selbstfahrende Aufsitz-Markiermaschinen eine Qualifikations-Bescheinigung gemäß der Anlage zu diesem ARS ausstellen, sofern alle anderen Anforderungen gemäß Abschnitt 11 und Anhang 8 der ZTV M 13 erfüllt werden. Diese Bescheinigung berechtigt zur Durchführung von Markierungsarbeiten kleineren Umfangs. Außerdem berechtigt diese Bescheinigung zur Verlegung von vorgefertigten Markierungssystemen ohne Streckenbegrenzung.

Bei selbstfahrenden Aufsitz-Markiermaschinen handelt es sich um Maschinen mit eigenem Antrieb und einem auf der Maschine fest angebrachten Fahrersitz. Sie sollen einen Tankinhalt für den Markierungsstoff von mindestens 200 Litern besitzen und eine Maschinenlänge von mindestens 3 Metern aufweisen.

5. Abschnitt 15: Abzüge

Bei den in Abschnitt 15 aufgeführten Abzugsregelungen handelt es sich insgesamt um Richtlinien-text und nicht um Vertragstext. Der Abschnitt 15.1 muss kursiv gedruckt sein und darf keinen Randstrich enthalten. Soll von einer der Abzugsregelungen Gebrauch gemacht werden, bedarf es hierfür stets einer einzelvertraglichen Regelung im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

Beispiel:

Bei Markierungsarbeiten wird ein Teil der aufzubringenden Fahrbahnbegrenzung nicht gradlinig, sondern als leichte Schlangenlinie aufgebracht. Der Auftraggeber rügt diesen Mangel und bietet dem Auftragnehmer an, die ihm zustehenden Sachmängelansprüche aus der VOB/B zunächst zurückzustellen und dafür die Abzugsregelung aus Abschnitt 15.1 ZTV M 13 zu vereinbaren. Der Auftragnehmer stimmt dieser Vorgehensweise zu. Kommt es später zu weiteren Sachmängeln an dieser Markierung, die ggf. sogar eine Neuherstellung erforderlich machen, so kann der Auftraggeber dies im Rahmen der nur zurückgestellten Sachmängelansprüche fordern. Der bereits geltend gemachte Abzug ist in diesem Fall an den Auftragnehmer zurückzuzahlen.

Für die einzelvertragliche Vereinbarung sind die Vordrucke HVA B-StB „Anschreiben Abzugsregelung“ und HVA B-StB „Vereinbarung Abzugsregelung“ 1 bis 3 zu verwenden.

II.

Ich gebe die unter I. genannten Änderungen, Ergänzungen und Erläuterungen zu den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen“, Ausgabe 2013 (ZTV M 13) hiermit bekannt und bitte Sie, diese für Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen bei neu abzuschließenden Verträgen für Markierungen auf diesen Straßen zu Grunde zu legen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die Änderungen, Ergänzungen und Erläuterungen zu den ZTV M 13 auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen. Ich bitte mir von Ihrem Einführungserlass eine Kopie zu übersenden.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Dr. Stefan Krause

Anlage

Qualifikations-Bescheinigung für Arbeiten kleineren Umfangs gemäß ZTV M 13 in Verbindung mit ARS Nr. 25/2016

1. Name des Unternehmens:
2. Anschrift des Unternehmens:
3. Anzahl der Markierungskolonnen während der Markiersaison:
4. Anzahl der zertifizierten Fachkräfte für Fahrbahnmarkierungen gemäß Abschnitt 10 der ZTV M und Anhang A 8.2 Formblatt „Personal“:
5. Anzahl der vollständigen Prüfkoffer mit funktionsfähigen Geräten zur Eigenüberwachungsprüfung gemäß Abschnitt 7.1.2 und Anhang A 8.3 Formblatt „Prüfkoffer“:

Anzahl der funktionsfähigen Messräder:

Diese Bescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen der Nummern 4 und 5 zumindest einmal je Anforderung erfüllt sind.

Zu dieser Bescheinigung gehören die Formblätter „Personal“ und „Prüfkoffer“.

Das Unternehmen erfüllt alle Anforderungen der ZTV M 13, die im Rahmen des Qualifikationszertifikats gemäß Anhang 8 gefordert werden, mit der Ausnahme, dass es über keine selbstfahrende Aufsitz-Markiermaschine verfügt. Das Unternehmen ist damit grundsätzlich geeignet, bei nicht vorgefertigten Markierungssystemen Arbeiten kleineren Umfangs (Streckenlängen bis maximal 1.000 m) nach ZTV M 13 durchzuführen. Gleiches gilt für die Verlegung von vorgefertigten Markierungssystemen, jedoch ohne Streckenbegrenzung (vgl. Abschnitt 6.2 Absatz 2 ZTV M 13).

Hinweis: Für die Durchführung von Markierungsarbeiten größeren Umfangs (zusammenhängende Streckenlänge über 1000 m) für nicht vorge-

fertigte Markierungssysteme ist ein Qualifikations-Zertifikat gemäß Abschnitt 11 in Verbindung mit Anhang A 8.1 ZTV M 13 erforderlich.

Datum der Überprüfung

Ausstellungsdatum

Name des Prüfers,
Name der Prüfstelle

(VkBf. 2016 S. 696)

Nr. 170 **Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 24/2016
Sachgebiet 02: Planung und
Entwurf;
02.3: Entwurfsgestaltung**

StB 14/7131.3/060-2708484
Bonn, den 02. November 2016

Oberste Straßenbehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Betreff: **Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012 (RE 2012)**

Hier: Berücksichtigung der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 bei der Gesamt abwägung im Rahmen der lärmtechnischen Untersuchung für Wandhöhen ab 5,0 m, die nicht ohne weiteres zugänglich sind

Bezug: Mein Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau (ARS)
ARS Nr. 16/2012
StB 14/7131.3/060/1707887
vom 02.10.2012

I. Allgemeines

Um einen auskömmlichen und angemessenen Schallschutz im Bundesfernstraßenbau zu erreichen, ist es vielerorts erforderlich, erhebliche Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen. Dies führt vermehrt dazu, dass sehr hohe

Lärmschutzwände mit zum Teil besonderen Konstruktionen (Abkröpfungen von Lärmschutzwänden) vorgesehen werden müssen.

Weil Lärmschutzanlagen ebenfalls der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 unterliegen, müssen sie regelmäßig unter Einsatz technischer Hilfsmittel (mobile Besichtigungsgeräte) geprüft werden. Hierbei sind allerdings technische Grenzen in Bezug zur Wandhöhe zu beachten.

Dies gilt im Besonderen für die Prüfung von Lärmschutzwänden auf Bauwerken mit einer Höhe von über 5,0 m, deren Zugänglichkeit von außen/unten behindert ist, und abgekröpften Lärmschutzwänden. In der Vergangenheit wurde diese Problematik im Rahmen der Abwägung bei der Erstellung des Vorentwurfes nach RE 2012 meist vernachlässigt.

In der Gesamtabwägung nach RE 2012 bitte ich daher, zukünftig ab 5,0 m Wandhöhe bei Lärmschutzbauwerken, deren Zugänglichkeit von außen/unten nicht ohne Weiteres gegeben ist, besondere Maßnahmen, die eine störungsfreie Prüfung nach DIN 1076 erst ermöglichen, zu berücksichtigen. Dies können z. B. Leitern und Schienenlaufwege bis hin zu Besichtigungswagen sein. Die Kosten für diese besonderen Vorkehrungen sind bei der Abwägung zur Verhältnismäßigkeit von Lärmschutzmaßnahmen einzubeziehen.

Die Aspekte bitte ich im Kapitel 4.8 „Lärmschutzanlagen“ der RE-Vorentwurfsunterlagen darzulegen, um frühzeitig eine Abstimmung zwischen Strecken- und Bauwerksplanung sowie Bauwerksprüfung zu erreichen.

II. Erläuterungen

Auf Bauwerken besteht insbesondere bei Lärmschutzwandhöhen größer 5,0 m das Problem, dass die Unterflurbesichtigungsgeräte nicht mehr über die Lärmschutzwand eine Prüfung der Außenseite der Lärmschutzwand resp. der Unterseite der Fahrbahnplatte ermöglichen. Aufgrund von topographisch schwierigem Gelände, naturschutzrelevanten Flächen oder Gewässern ist eine Bauwerksprüfung durch Aufstellung von Hubsteigern von unten/außen nicht immer möglich.

Für die handnahe Bauwerksprüfung nach DIN 1076 müssen aus Verkehrssicherheitsgründen diese Bauwerke über ihre Lebensdauer hinweg zugänglich und prüfbar sein. Dies kann bedeuten, dass zusätzliche Betriebswege zur Aufstellung von Fahrzeugen zu berücksichtigen sind, aber auch aus arbeitsschutzrechtlichen Aspekten (Gefährdungsbeurteilungen) Prüfkonzepte schon im Planungsstadium zu erstellen sind. Eine Demontage der Wand zur Prüfung von einzelnen Lärmschutzelementen sollte nicht das Ergebnis dieser Abwägung sein, da die Dauerhaftigkeit und lärmtechnische Dämmung hierunter leiden und der Eingriff in den Verkehrsfluss über die Arbeitsstellensicherheit nicht unerheblich ist.

III. Sonstige Regelungen

Streckenvorentwürfe für die Planung von Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes, die derzeit bearbeitet werden, bitte ich ab sofort auf diese Abwägung abzustimmen.

Im Interesse einer einheitlichen Regelung empfehle ich, dies auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen anzuwenden.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Dr. Stefan Krause

(VkBli. 2016 S. 698)

Wasserstraßen, Schifffahrt

Nr. 171 Bekanntmachung über die Auslegung der Plangenehmigung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie Hamburg vom 05.10.2016 für die Errichtung und den Betrieb des Offshore-Windenergieparks „Trianel Windpark Borkum, Bauphase 2“ in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nordsee nebst den dazugehörigen plangenehmigten Unterlagen.

I.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat gemäß § 2 Abs. 1 der Seeanlagenverordnung (SeeAnlV) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) am 05.10.2016 die Plangenehmigung für das o. g. Vorhaben – Az.: 5111/Trianel Windpark Borkum, Bauphase 2/PFV/M5385 erlassen. Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG ist eine Ausfertigung der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Genehmigung und eine Ausfertigung der genehmigten Pläne für zwei Wochen zur Einsicht auszuliegen.

II.

Die Planunterlagen samt der plangenehmigten Unterlagen liegen in der Zeit **vom 01.12.2016 bis 15.12.2016, jeweils einschließlich**, während der Dienststunden zur Einsicht aus im

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Bibliothek, Bernhard-Nocht-Straße 78, 20359 Hamburg,

Montag bis Donnerstag: 9:00–15:00 Uhr

Freitag: 9:00–14:30 Uhr

und im

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Bibliothek, Neptunallee 5, 18057 Rostock,

Montag bis Donnerstag: 9:00–15:00 Uhr

Freitag: 9:00–14:30 Uhr

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ende der Auslegungsfrist die Plangenehmigung gegenüber den nicht bekannten Betroffenen als zugestellt gilt.

IV.

Eine Kopie der Plangenehmigung wird gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz auch auf der Internetseite des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie unter www.bsh.de/de/Meeresnutzung/Wirtschaft/Windparks veröffentlicht. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Az.: BSH/5111/Trianel Windpark Borkum, Bauphase 2/
PFV/M5385

Hamburg, den 07. November 2016

Bundesamt für
Seeschifffahrt und Hydrographie
Im Auftrag
Ulrich Wendt

(VkBf. 2016 S. 699)

Nr. 172 Bekanntmachung des Rundschreibens des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1539, „Einheitliche Interpretationen von Kapitel II-1 SOLAS“, in deutscher Sprache

Hamburg, den 13. Oktober 2016
Az.: 11-3-0

Durch die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr wird hiermit das Rundschreiben des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1539, „Einheitliche Interpretationen von Kapitel II-1 SOLAS“, in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

Dienststelle Schiffssicherheit
U. Schmidt
Dienststellenleiter

MSC.1/Rundschreiben 1539

vom 6. Juni 2016

Einheitliche Interpretationen von Kapitel II-1 SOLAS

- 1 Der Schiffssicherheitsausschuss hat, um eine globale und einheitliche Umsetzung der Anforderungen von Kapitel II-1 SOLAS zu ermöglichen, auf seiner sechs- und neunzigsten Tagung (11. bis 20. Mai 2016) einheitliche Interpretationen von Kapitel II-1 SOLAS, die vom Unterausschuss Schiffsentwurf und -konstruktion auf seiner dritten Tagung (18. bis 22. Januar 2016) vorbereitet wurden, angenommen, wie sie in der Anlage aufgeführt sind.
- 2 Die Mitgliedsregierungen werden aufgefordert, die beigefügten einheitlichen Interpretationen anzuwenden und sie allen Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.

Regel 2.21 – Begriffsbestimmung des Begriffs „Leergewicht“

- 1 In Leergewicht und Leerschiffszustand ist das Gewicht von Medien an Bord für die fest eingebauten Feuerlöschsysteme (z. B. Frischwasser, CO₂, Trockenlöschpulver, Schaumkonzentrat usw.) einzubeziehen.

Regel 3-2 – Schutzanstriche von eigens für die Aufnahme von Seewasser vorgesehenen Ballasttanks auf Schiffen aller Art sowie von Doppelhüllenräumen von Massengutschiffen

- 2 Die folgenden Tanks sind nicht als eigens für die Aufnahme von Seewasser vorgesehene Tanks anzusehen und sind deshalb von der Anwendung und den Anforderungen der *Leistungsanforderung für Schutzanstriche für eigens für die Aufnahme von Seewasser vorgesehene Ballasttanks auf Schiffen aller Art sowie Doppelhüllenräume von Massengutschiffen* (Entscheidung MSC.215(82)) auszunehmen, vorausgesetzt, die Anstriche, die in den in den Unterabsätzen .2 und .3 unten beschriebenen Tanks verwendet wurden, werden vom Hersteller des Anstrichs als widerstandsfähig gegen die in diesen Tanks gelagerten Medien bestätigt, und vorausgesetzt, solche Anstriche werden gemäß den Verfahren des Herstellers des Anstrichs angewandt und instand gehalten.
 - .1 Ballasttanks, die im Internationalen Schiffs-mess-brief (1969) (International Tonnage Certificate (1969)) als „Räume, die in die Nettoraumzahl einbezogen sind“ ausgewiesen sind;
 - .2 Seewasserballasttanks in Fahrgastschiffen, die auch für die Beförderung von Grauwasser oder Schwarzwasser vorgesehen sind; und
 - .3 Seewasserballasttanks in Viehtransportern, die auch für die Beförderung von Viehdung vorgesehen sind.

Regel 7-2 – Berechnung des Faktors s_i

- 3 Bei der Anwendung von θ_v beinhalten Öffnungen, die nicht wetterdicht verschlossen werden können oder verschlossen werden dürfen, Lüfter (die Regel 19(4) des *Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966* erfüllen), die aus betrieblichen Gründen offen bleiben müssen, um für den effektiven Betrieb des Schiffes Luft in den Maschinenraum oder Notdieselmotorraum zu liefern (falls diese in der Stabilitätsrechnung als Auftriebskörper berücksichtigt werden, oder nach unten führende Öffnungen schützen).

(VkBf 2016 S. 700)

Nr. 173 Bekanntmachung des Rundschreibens des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1540, „Einheitliche Interpretation des 2009 MODU-Codes“, in deutscher Sprache

Hamburg, den 13. Oktober 2016
Az.: 11-3-0

Durch die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr wird hiermit das Rundschreiben des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1540, „Einheitliche Interpretation des 2009 MODU-Codes“, in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

Dienststelle Schiffssicherheit
U. Schmidt
Dienststellenleiter

MSC.1/Rundschreiben 1540
vom 6. Juni 2016

Einheitliche Interpretation des 2009 MODU-Codes

- 1 Der Schiffssicherheitsausschuss hat, um eine globale und einheitliche Umsetzung der Anforderungen des 2009 MODU-Codes zu ermöglichen, auf seiner sechsundneunzigsten Tagung (11. bis 20. Mai 2016) eine einheitliche Interpretation für Kapitel 1 des 2009 MODU-Codes, angenommen, wie sie in der Anlage aufgeführt ist.
- 2 Die Mitgliedsregierungen werden aufgefordert, die beigefügten einheitlichen Interpretationen anzuwenden und sie allen Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.

Anlage

Einheitliche Interpretation des 2009 MODU-Codes

Kapitel 1, Absatz 1.3.30 – Begriffsbestimmung des Begriffs „Leergewicht“

In Leergewicht und Leerschiffszustand ist das Gewicht von Medien an Bord für die fest eingebauten Feuerlöschesysteme (z. B. Frischwasser, CO₂, Trockenlöschpulver, Schaumkonzentrat usw.) einzubeziehen.

(VkBl. 2016 S. 701)

Rundschreiben 1541, „Einheitliche Interpretation des HSC-Codes 1994“, in deutscher Sprache

Hamburg, den 13. Oktober 2016
Az.: 11-3-0

Durch die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr wird hiermit das Rundschreiben des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1541, „Einheitliche Interpretation des HSC-Codes 1994“, in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

Dienststelle Schiffssicherheit
U. Schmidt
Dienststellenleiter

MSC.1/Rundschreiben 1541
vom 6. Juni 2016

Einheitliche Interpretation des HSC-Codes 1994

- 1 Der Schiffssicherheitsausschuss hat, um eine globale und einheitliche Umsetzung der Anforderungen des HSC-Codes 1994 zu ermöglichen, auf seiner sechsundneunzigsten Tagung (11. bis 20. Mai 2016) eine einheitliche Interpretation für Kapitel 1 des HSC-Codes 1994, angenommen, wie sie in der Anlage aufgeführt ist.
- 2 Die Mitgliedsregierungen werden aufgefordert, die beigefügten einheitlichen Interpretationen anzuwenden und sie allen Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.

Anlage

Einheitliche Interpretation des HSC-Codes 1994

Kapitel 1, Absatz 1.4.27 – Begriffsbestimmung des Begriffs „Leergewicht“

In Leergewicht und Leerschiffszustand ist das Gewicht von Medien an Bord für die fest eingebauten Feuerlöschesysteme (z. B. Frischwasser, CO₂, Trockenlöschpulver, Schaumkonzentrat usw.) einzubeziehen.

(VkBl. 2016 S. 701)

Nr. 175 Bekanntmachung des Rundschreibens des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1542, „Einheitliche Interpretation des HSC-Codes 2000“, in deutscher Sprache

Hamburg, den 13. Oktober 2016
Az.: 11-3-0

Durch die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr wird hiermit das Rundschreiben des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1542, „Einheitliche Interpretation des HSC-Codes 2000“, in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

Dienststelle Schiffssicherheit
U. Schmidt
Dienststellenleiter

MSC.1/Rundschreiben 1542

vom 6. Juni 2016

Einheitliche Interpretation des HSC-Codes 2000

- 1 Der Schiffssicherheitsausschuss hat, um eine globale und einheitliche Umsetzung der Anforderungen des HSC-Codes 2000 zu ermöglichen, auf seiner sechsundneunzigsten Tagung (11. bis 20. Mai 2016) eine einheitliche Interpretation für Kapitel 1 des HSC-Codes 2000, angenommen, wie sie in der Anlage aufgeführt ist.
- 2 Die Mitgliedsregierungen werden aufgefordert, die beigefügten einheitlichen Interpretationen anzuwenden und sie allen Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.

Anlage

Einheitliche Interpretation des HSC-Codes 2000

Kapitel 1, Absatz 1.4.34 – Begriffsbestimmung des Begriffs „Leergewicht“

In Leergewicht und Leerschiffszustand ist das Gewicht von Medien an Bord für die fest eingebauten Feuerlöschsysteme (z. B. Frischwasser, CO₂, Trockenlöschpulver, Schaumkonzentrat usw.) einzubeziehen.

(VkBf. 2016 S. 702)

Rundschreiben 1543, „Einheitliche Interpretation im Bezug auf den IGC-Code“, in deutscher Sprache

Hamburg, den 13. Oktober 2016
Az.: 11-3-0

Durch die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr wird hiermit das Rundschreiben des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1543, „Einheitliche Interpretation im Bezug auf den IGC-Code“, in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

Dienststelle Schiffssicherheit
U. Schmidt
Dienststellenleiter

MSC.1/Rundschreiben 1543

vom 6. Juni 2016

Einheitliche Interpretation in Bezug auf den IGC-Code

- 1 Der Schiffssicherheitsausschuss hat, um eine globale und einheitliche Umsetzung der Anforderungen von Flutungsannahmen des IGC-Codes zu ermöglichen, auf seiner sechsundneunzigsten Tagung (11. bis 20. Mai 2016) einheitliche Interpretationen von Kapitel II-1 SOLAS, die vom Unterausschuss Schiffsentwurf und -konstruktion auf seiner dritten Tagung (18. bis 22. Januar 2016) vorbereitet wurden, angenommen, wie sie in der Anlage aufgeführt sind.
- 2 Die Mitgliedsregierungen werden aufgefordert, die beigefügten einheitlichen Interpretationen anzuwenden und sie allen Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.

Anlage

Einheitliche Interpretation in Bezug auf den IGC-Code

2.7 Anforderungen an die Schwimmfähigkeit

Andere Öffnungen, die wetterdicht verschlossen werden können, beinhalten nicht Lüfter (die Regel 19(4) des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966 erfüllen), die aus betrieblichen Gründen offen bleiben müssen, um für den effektiven Betrieb des Schiffes Luft in den Maschinenraum oder Notdieselmotorraum zu liefern (falls diese in der Stabilitätsrechnung als Auftriebskörper berücksichtigt werden, oder nach unten führende Öffnungen schützen).

(VkBf. 2016 S. 702)

Nr. 177 Bekanntmachung des Rundschreibens des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschriften 1545, „Einheitliche Interpretationen in Bezug auf die Anwendungen von Regel II-1/3-6 SOLAS, in der jeweils geltenden Fassung, und der geänderten technischen Vorschriften für Zugangsmöglichkeiten zu Überführungszwecken (Entschließung MSC.158(78))“, in deutscher Sprache

Hamburg, den 13. Oktober 2016
Az.: 11-3-0

Durch die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr wird hiermit das Rundschreiben des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschriften 1545, „Einheitliche Interpretationen in Bezug auf die Anwendungen von Regel II-1/3-6 SOLAS, in der jeweils geltenden Fassung, und der geänderten technischen Vorschriften für Zugangsmöglichkeiten zu Überführungszwecken (Entschließung MSC.158(78))“, in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

Dienststelle Schiffssicherheit
U. Schmidt
Dienststellenleiter

MSC.1/Rundschriften 1545
vom 6. Juni 2016

Einheitliche Interpretationen in Bezug auf die Anwendung von Regel II-1/3-6 SOLAS, in der jeweils geltenden Fassung, und der geänderten technischen Vorschriften für Zugangsmöglichkeiten zu Überprüfungs zwecken (Entschliessung MSC.158(78))

- 1 Der Schiffssicherheitsausschuss hat auf seiner sechshundneunzigsten Tagung (11. bis 20. Mai 2016), mit dem Ziel eine einheitliche Herangehensweise an die Anwendung der Vorschriften von Regel II-1/3-6 SOLAS sicherzustellen, einheitliche Interpretationen in Bezug auf die Anwendung von Regel II-1/3-6 SOLAS, in der jeweils geltenden Fassung, und der *Geänderten technischen Vorschriften für Zugangsmöglichkeiten zu Überprüfungs zwecken* (Entschließung MSC.158(78)), die vom Unterausschuss Schiffsentwurf und -konstruktion auf seiner dritten Tagung (18. bis 22. Januar 2016) vorbereitet wurden, angenommen, wie sie in der Anlage aufgeführt sind.
- 2 Die Mitgliedsregierungen werden aufgefordert, die beigefügten einheitlichen Interpretationen zu verwenden, wenn sie die relevanten Vorschriften der Regel II-1/3-6 SOLAS, in der jeweils geltenden Fassung, anwenden, und sie allen Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.

Anlage

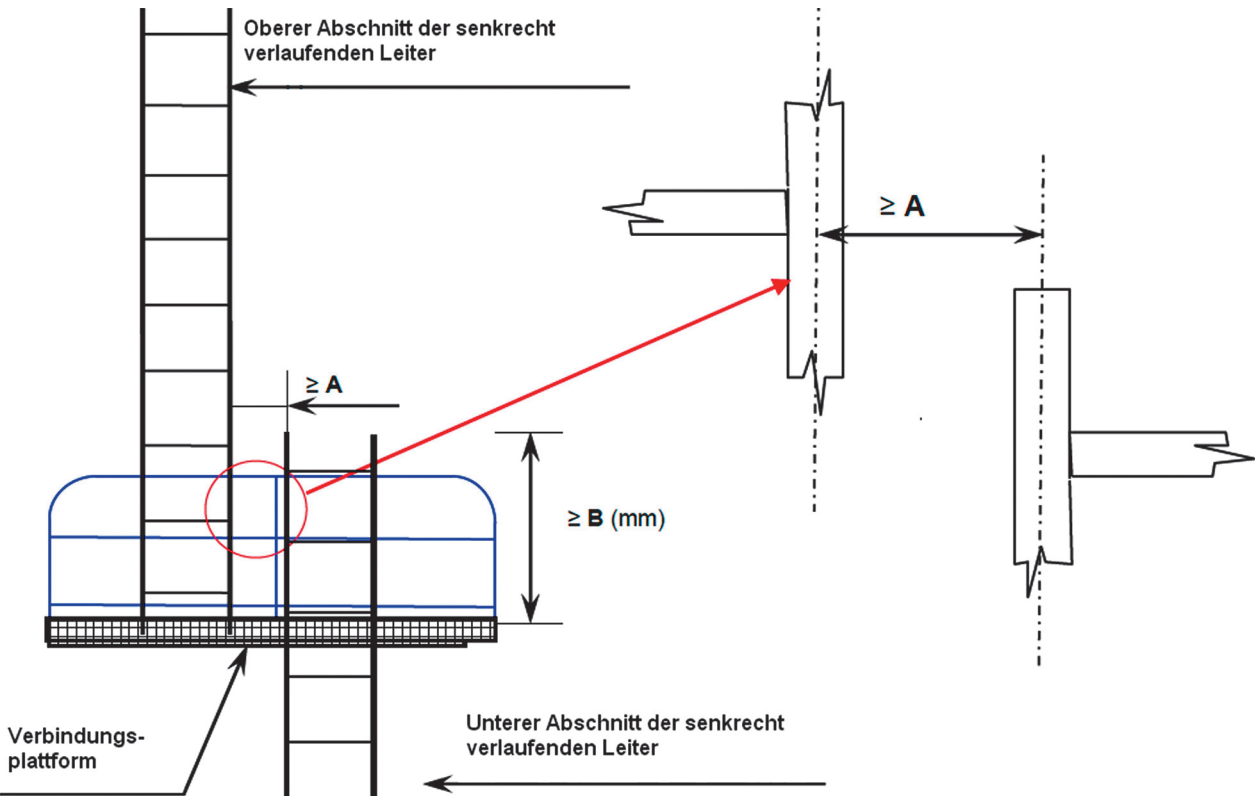
Einheitliche Interpretationen in Bezug auf die Anwendung von Regel II-1/3-6 SOLAS, in der jeweils geltenden Fassung, und der geänderten technischen Vorschriften für Zugangsmöglichkeiten zu Überprüfungs zwecken (Entschliessung MSC.158(78))

Geänderte technische Vorschriften für Zugangsmöglichkeiten zu Überprüfungs zwecken (Entschließung MSC.158(78)), Absätze 3.13.2 und 3.13.6

Aneinander angrenzende Abschnitte von senkrecht verlaufenden Leitern müssen so eingebaut werden, dass die folgenden Vorschriften erfüllt sind:

- Die geringste „seitliche Versetzung“ zwischen zwei aneinander angrenzenden Abschnitten einer senkrecht verlaufenden Leiter ist der Abstand zwischen dem oberen und unteren Ende der Abschnitte, so dass die angrenzenden Stringer einen Abstand von mindestens 200 mm haben, gemessen von der halben Dicke jedes Stringers.
- Aneinander angrenzende Abschnitte von senkrecht verlaufenden Leitern müssen so eingebaut sein, dass das obere Ende des unteren Abschnitts senkrecht überlappt wird in Bezug auf das untere Ende der oberen Sektion bis zu einer Höhe von 1500 mm, um einen sicheren Übergang zwischen den Leitern zu erlauben.
- Kein Abschnitt einer Zugangsleiter darf direkt oder teilweise über einer Zugangsöffnung enden.

Abbildung „A“
Senkrecht verlaufende Leiter – Leiter durch die Verbindungsplattform hindurch



Abmessungen		
A	Waagerechte Trennung zwischen zwei senkrechten Leitern, Stringer bis Stringer	$\geq 200\text{ mm}$
B	Stringerhöhe über einer Standfläche oder Zwischenplattform	$\geq 1500^*\text{ mm}$
C	Waagerechte Trennung zwischen Leiter und Plattform	$100\text{ mm} \leq C < 300\text{ mm}$
* Die Mindesthöhe des Handlaufs einer Plattform zum Ausruhen ist 1000 mm (Technische Vorschrift, Entschließung MSC.158(78), Absatz 3.3)		

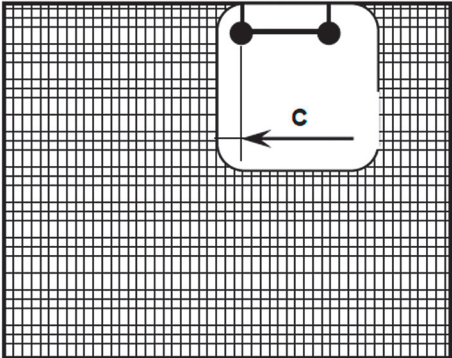


Abbildung „B“
Senkrecht verlaufende Leiter – Seitliche Befestigung

